

EINSPRUCH DER DEUTSCHEN BURGENVEREINIGUNG E. V. GEGEN EINE SINNLOSE UND SCHÄDLICHE ÄNDERUNG DES DENKMAL- SCHUTZGESETZES IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Landesregierung beabsichtigt, auf Antrag der CDU-Fraktion, die eine Forderung der Land-Kommunen-Kommission aufgegriffen hat, das seit 1972 gültige Denkmalschutzgesetz in entscheidenden Bestimmungen zu ändern.

Es ist geplant

- 1) die sachlichen Zuständigkeiten aufzuspalten und zwar
 - a) für „Gebäude im Sinne der Landesbauordnung“ auf die Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften und
 - b) für „übrige“ Kulturdenkmäler wie bisher auf die Landratsämter,
- 2) die Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden (bisher die Landratsämter) auf die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz zu übertragen (§ 3 [2] DSchG),
- 3) die Möglichkeit, Baugenehmigungen für Vorhaben an Kulturdenkmälern mit Auflagen und Bedingungen zu verknüpfen (§ 7 [2] DSchG) aufzuheben und
- 4) den Gemeinden die Initiative zur Unterschutzstellung von Ensembles oder ganzen Ortsbildern zu überlassen (§ 19 [1] DSchG).

Die Deutsche Burgenvereinigung e. V. erhebt gegen diese vorgesehenen Änderungen stärkste Bedenken, da keinerlei Anlaß besteht, das Denkmalschutzgesetz — wie in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen — zu ändern. Sollte dieser Entwurf jemals Gesetz werden, bedeutet dies das Ende jeder vernünftigen, landeseinheitlich praktizierten Denkmalpflege in Baden-Württemberg.

Die Deutsche Burgenvereinigung, als eine Vertreterin der Eigentümer von Kulturdenkmälern, läßt sich nicht durch unbewiesene Behauptungen verschiedener Interessensgruppen davon abhalten, sich kritisch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auseinanderzusetzen. Sie vertraut hierbei auf die Sachkenntnis der politischen Verantwortlichen in der Legislative und in den zuständigen Ministerien und hofft auf deren Unterstützung.

Zu Ziff. 1):

Die Aufspaltung der sachlichen Zuständigkeiten zerstört die Grundlagen des Denkmalschutzgesetzes von 1971. Die Abgrenzung auf Gebäude gemäß LBO einerseits und übrige (Bodendenkmäler) andererseits ist willkürlich und wird mit Sicherheit zu Kompetenzwirrwarr und Zuständigkeitsstreitigkeiten sowie zu rechtlichen Weiterungen führen.

Völlig ungeklärt und im vorgesehenen Gesetzestext nicht erwähnt ist die Zuständigkeit für die im Denkmalschutz stets auftretenden Erhaltungs- und Forschungsvorhaben an

- technischen Kulturdenkmälern aller Art,
- Ruinen in verschiedenster Form, z. B. Burgruinen in der freien Landschaft, Turmruinen in Städten und Dörfern,
- Gewölben oder erhaltungswürdigen Bauwerksresten, die bei archäologischen Untersuchungen freigelegt werden und auch an
- beweglichen Kulturdenkmälern.

Es ist für uns nicht einzusehen, daß der Gesetzgeber eine bisher klare Abgrenzung willkürlich vernichtet.

Wenn wir die in der uns übergebenen Vorlage niedergeschriebenen Einzelerläuterungen richtig interpretieren, scheint es dem Gesetzgeber ebenfalls klar zu sein, aus vordergründigen politischen Motiven ein gutes Gesetz vernichten zu müssen.

Zu Ziff. 2):

Die zu erwartenden Kompetenzschwierigkeiten werden vervielfacht durch die Übertragung der Zuständigkeiten der unteren

Denkmalschutzbehörden auf die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften.

Die Aufspaltung der sachlichen Zuständigkeiten ist in keinem Fall im Interesse der Denkmalpflege, sondern nur im Interesse einer fadenscheinigen und widerspruchsvollen sogenannten Planungshoheit der Kommunen, die in wenigen Jahren zu einem totalen Verlust der Identität und zu einer wesenslosen und menschenfeindlichen Anonymität unserer Städte führen wird.

Die Landratsämter als untere Denkmalschutzbehörden haben sich in den letzten zehn Jahren als neutrale und nicht parteiliche Instanzen erwiesen, deren Sachverstand viele Kulturdenkmäler und Ensembles erhalten und geschützt hat.

In der bisher geübten Praxis wurde durch die Wahrnehmung denkmalschutzrechtlicher Entscheidungen durch eine kleine Zahl von Behörden ein Bündelungseffekt erreicht. Durch diese Bündelung war bisher eine einheitliche Rechtsauslegung gewährleistet.

Ungeklärt ist auch noch, welcher Behörde der Gemeindeverwaltung die untere Denkmalschutzbehörde zugeteilt wird

— dem Baurechtsamt oder

— dem Planungs- bzw. Stadtbauamt,

wobei beide Behörden in der Regel über keine sachkompetenten Mitarbeiter verfügen.

Wir erkennen an, daß es heute bereits viele Gemeinden gibt, deren Bürgermeister und Verwaltungen aktiv Denkmalschutz betreiben. Das ist vielfach aber nur möglich, wenn die Verwaltung sich gegenüber dem Gemeinderat auf die Weisungen des Landratsamts als untere Denkmalschutzbehörde oder des Landesdenkmalamts beruft. Sollte aber hier die Übertragung der Zuständigkeiten Wahrheit werden, dann werden Bürgermeister und Gemeindeverwaltung den Pressionen des Gemeinderats, der zwar nur die Interessen der Bürgerschaft wahrnehmen soll, aber in Realität vielfach die Wünsche einflußreicher Interessengruppen vertritt (der örtlichen Handwerker, der Industrie oder des Handels usw.), ausgesetzt.

Völlig absurd wird die Gesetzesänderung, wenn der unbefangene Leser sich in den Absatz III der Begründung vertieft und im Zeitalter leerer Landeskassen von einer vorgesehenen Erhöhung der sächlichen Kosten beim Landesdenkmalamt und bei den Regierungspräsidien liest. Hier bleibt jede fiskalische Logik auf der Strecke.

Die Arbeit der Konservatoren des Landesdenkmalamts wird durch die Aufspaltung der Zuständigkeiten unzumutbar erschwert. Bisher waren z. B. im Kreis Ludwigsburg zwei untere Denkmalschutzbehörden oder im Hohenlohekreis lediglich das Landratsamt zu beraten, geht es nach dem Willen der politischen Gremien, dann sind es in Ludwigsburg zehn und im Hohenlohekreis drei untere Denkmalschutzbehörden, die in regelmäßigem Abstand aufzusuchen sind. Entweder wird der Personalbestand des Landesdenkmalamts entsprechend aufgestockt, was bei der Finanzlage völlig ausgeschlossen erscheint, oder aber wird der Denkmalschutz aufgegeben.

Zu Ziff. 3):

Die Deutsche Burgenvereinigung erhebt Einspruch gegen die Aufhebung des § 7 Abs. 2 DSchG (jetziger Fassung). Trotz Hinweis auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz bedeutet die vorgesehene Gesetzesänderung, daß wieder ein Stück praktizierter Denkmalpflege aufgegeben wird. Die Erteilung von Baugenehmigungen für Vorhaben an Kulturdenkmälern verbunden mit Auflagen und Verbindungen wird heute im Interesse der Eigentümer und Bauherrn ständig praktiziert. Die Aufhebung des § 7 (2) DSchG würde bedeuten, daß wesentlich mehr Genehmigungen als bisher versagt werden müssen, was nicht im Interesse der Bürger liegen kann, und zugleich die Belange des Denkmalschutzes nicht mehr ausreichend gewahrt werden können. Der § 7 Abs. 2 DSchG sollte daher beibehalten werden.

Zu Ziff. 4):

Zum vollständigen Ausverkauf staatlicher (hoheitlicher) Aufgaben führt die vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 1, wenn man aus vordergründigen und kurzlebigen politischen Gründen die Unterschutzstellung von Gesamtanlagen den Gemeinden überlassen will. Hierzu erübrigt sich jeder Kommentar, da damit jede vernünftige Denkmalpflege ad absurdum geführt wird.

Unsere Stadt- und Dorflandschaften, die unser Land heute noch lebens- und liebenswert machen, werden in kurzer Zeit verschwun-

den sein, wenn sich die urbanen Wunschvorstellungen vieler Gemeinden und Gemeinderäte dann viel leichter als bisher verwirklichen lassen, da der Ensembleschutz fehlt.

Die Initiative sollte weiterhin von der höheren Denkmalschutzbehörde ausgehen.

Die vorgesehene Anhebung des Bußgeldhöchstbetrages halten wir zwar für sinnvoll, aber lediglich auf DM 500 000,— für zu niedrig und zudem im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung der §§ 3, 7 und 19 DSchG lediglich für ein durchsichtiges Alibi, die Öffentlichkeit von der Funktionsfähigkeit einer dann nicht mehr existenten sinnvollen Denkmalpflege überzeugen zu wollen.

Günter Klein, Braunsbach



HARDENBERG
Burgruine - Hinderhaus

9.10.82

KLEINE BURGENFAHRT DER LANDESGRUPPE NIEDERSACHSEN

Die erste Vorsitzende Gräfin Hardenberg hatte die Mitglieder zu einer Exkursion in ihren eigenen Lebensbereich eingeladen. Sie führte die einen Omnibus füllende Teilnehmerschar in die Landschaft zwischen Leine und Weser. Am 09. 10. war Treffpunkt in Northeim. Während einer Führung durch den historischen Stadtkern wurden die spätgotische Pfarrkirche St. Sixti und die Reste der Klosterkirche St. Blasien unter der Leitung des Stadtarchivdirektors v. Hindte besichtigt. Eine besondere Überraschung war dabei die neu entdeckte Grablage des Grafen Otto von Northeim. Ein Vortrag über die Geschichte ihrer Familie durch die Gräfin Hardenberg mit einer anschließenden Besichtigung der Burgruine, die seit rd. 900 Jahren im Familienbesitz ist, beendete den fachlichen Teil des Nachmittags. Den Ausklang des Abends erlebte die Gesellschaft im „Hochzeitshaus“ und im Gutshaus Wolbrechtshausen der Grafenfamilie.

Die Unterbringung der Teilnehmer in den Gasthöfen der kleinen Dörfer war zwar ländlich-sittlich, aber auch sauber und gut. So fand sich die Gesellschaft frisch am Sonntagmorgen wieder zusammen. Die erste Station auf der Fahrt durch das Weserbergland war die Burg Hardeggen. Durch die imponierende Anlage mit dem mächtigen Mosthaus von 1324 führte uns sachkundig Herr Simon. Interessant war hier die neue Nutzung der ehemaligen Domäne als Kur- und Gastzentrum. Über den herbstlich eingefärbten Solling verlief die Fahrt anschließend am Jagdschloß Nienover vorbei, das durch eine Verkaufsaffäre in die Mühlen der Regenbogenpresse geraten ist.

Der nächste Aufenthalt galt dem Schloß Fürstenberg an der Weser, in dessen historischen Räumen die Ausstellung der Porzellanmanufaktur zu besichtigen war. Nach den umfangreichen Renovierungsarbeiten mit der Freilegung der ursprünglichen Weserrenaissance-Fassade hat das Schloß jetzt das burgartige Gepräge wieder zurückgewonnen. Am Nachmittag wurde am Dreiländereck: Niedersachsen, Hessen und Westfalen die Hugenottenstadt Karlshafen besucht und bei der Führung u. a. der restaurierte und mit barockem Stuck geschmückte Landgrafensaal im Rathaus besichtigt. Entlang der Weser ging dann die Weiterfahrt zur romanischen Stiftskirche Lippoldsberg. Nur im langsamen Vorbeifahren konnte schließlich noch die Burg-, Schloß- und Wirtschaftshofanlage von Adeleben mit dem weithin sichtbaren mächtigen mittelalterlichen Mosthaus angesehen werden.

Die schönen Herbsttage mit den bunten Laubwäldern und weiten Fernblicken werden allen Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben. Gräfin Hardenberg galt ein herzlicher Dank für alle Mühen bei der Vorbereitung, den Vorträgen und den Bewirtungen.

Hans-Günther Griep, Goslar



Burg Coraidelstein

1000JÄHRIGER WEHRTURM IN KLOTTEN DER NACHWELT GESICHERT

Bereits mehrmals hat der Autor dieses Beitrages auf den Verfall des 1000jährigen Wehrturmes der Burgruine „Coraidelstein“ in Klotten/Mosel aufmerksam gemacht. Seit dem Jahre 1977 bemühte er sich, alle erdenklichen Stellen und Behörden, die Presse, die Öffentlichkeit und die Bürger der Gemeinde Klotten auf diese Situation hinzuweisen. Zumal der Bergfried im Jahre 1917 durch einen Blitzschlag niedriger geworden und im Jahre 1977 eine große Steinmasse herausgebrochen war.

1981 war es dann soweit. Wegen der hohen Kosten (ca. 500 000,— DM) sah man von einer Hochziehung der Mauer und einer Dachabdeckung ab. Zunächst sollte zumindest einmal der Turm erhalten werden. Die Gesamtkosten von 160 000,— DM wurden zum größten Teil vom Landesamt für Denkmalpflege in Mainz aufgebracht. Der Landkreis Cochem-Zell, die Eigentümerin und die Gemeinde Klotten haben zur Finanzierung mit beigetragen. Die Baulastträgerchaft für die Sanierungsmaßnahme hatte die Gemeinde Klotten übernommen.

Wie notwendig die Maßnahme war, zeigte sich erst nach dem Gerüstbau. Große Teile des Turmes waren von einem Einsturz bedroht. Dies wurde auch vom Bausachverständigen bestätigt. Unter der Leitung von Architekt Bauer aus Traben-Trarbach hat eine Spezialfirma die Fugen zwischen dem Bruchsteingemäuer gesäubert und dann neu verfügt. Im Innenbereich wurde ein Teil des Turmes wieder hochgezogen.

Besonderer Dank gilt Herrn Oberamtsrat Johann von der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem-Land, der das gesamte Bauvorhaben koordinierte und die Finanzierung durchführte, zumal die Eigentümerin mit großer Zurückhaltung an die Sache ging. (Siehe: Alfons Friderichs, Töpfer-Burg Coraidelstein, „Burgen und Schlösser“ 77/1, Seite 67/71).

Alfons Friderichs, Zell-Barl/Mosel